

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

### Übersicht

Nummer	Titel	Seite
66/20.	Objektive Informationen über militärische Anwesenheiten des Indischen Ozeans zur Friedenszone.....	
66/23.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika .....	
66/24.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit .....	
66/25.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahen Region.....	
66/26.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarung zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen	

Nummer	Titel	Seite
66/46.	Folgendermaßen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von <del>Klein</del> Waffen .....	164
66/47.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichtem <del>Waffen</del> unter allen Aspekten .....	166
66/48.	Verringerung der nuklearen Gefahr .....	169
66/49.	Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen <del>in</del> dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung .....	170
66/50.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von <del>Massen</del> Waffen durch Terroristen .....	172
66/51.	Nukleare Abrüstung .....	173
66/52.	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle .....	177

**RESOLUTION 66/20**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011,  
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/401,  
Ziff. 8)<sup>1</sup>

1. billigt den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtssystems der Vereinten Nationen über Militärausgaben, die darin enthaltenen Empfehlungen, und die neue Bezeichnung desselben, nämlich „Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben“;
2. fordert die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung auf, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April Berichte über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Berichtsformulare, gegebenenfalls auch für Fehler zu zeigen, auf der Grundlage der in Ziffer 68 bis 71 des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen und in dessen Anhang II enthaltenen Empfehlungen oder ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;
3. empfiehlt, dass für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Militärausgaben im Rahmen des Berichts über Militärausgaben unter dem Begriff „Militärausgaben“ allgemein alle Finanzmittel verstanden werden, die ein Staat für die Verwendungen und die Funktionen seiner Streitkräfte aufwendet, und dass die Informationen über Militärausgaben den tatsächlichen Ausgaben zu laufenden Preisen und in der jeweiligen Landeswährung entsprechen:
4. empfiehlt außerdem die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;
5. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Daten geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;
6. bittet die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Kontaktstellen auf der Grundlage von Anhang II und Ziffer 72 des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen zu benennen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;
7. ermutigt die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;
8. nimmt Kenntnis von den Jahresberichten des Generalsekretärs;
9. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel
  - a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;
  - b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und in elektronischer Form auf der Website für Militärausgaben verfügbar sind;
  - c) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit

und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillig bilaterale Hilfe für andere Mitgliedstaaten zu leisten;

j) das Sekretariats-Büro für

feststellend dass es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiter zu verfolgen,

1. erklärt erneut dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2.

fahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

in der Erwägung dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Gewährleistung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean

2. bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Entwicklung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung über den Ausschuss auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

4. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

5. beschließt den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/23

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/404, Ziff. 7)<sup>14</sup>.

66/23. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika

Die Generalversammlung

Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls

ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

die Auffassung vertretend, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen der Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der mit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

eingedenk dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 60/45 im Jahr 2009 auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

unter Begrüßung der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie des entsprechenden Berichts, der vom Generalsekretär übermittelt wurde

Kenntnis nehmend von den in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen,

1. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

2. ist der Auffassung, dass es bezüglich solcher Strategien zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

3. bittet alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

- a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
  - b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
  - c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;
  - d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;
4. ersucht den Generalsekretär, mit Hilfe einer 2012

1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 1. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007, 63/38 vom 1. Dezember 2008, 64/26 vom 2. Dezember 2009 und 65/42 vom 8. Dezember 2010 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während der Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Vorfalls militärischer Angriffe



Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, ~~um~~ die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleich ~~von~~ welcher Seite, zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>33</sup> der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung<sup>34</sup> vorgelegt wurde, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung<sup>35</sup>, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht

2. stellt mit Befriedigung fest, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. appelliert an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines rechtsverbindlichen internationalen Dokuments werden könnte;

4. empfiehlt der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiterhin intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. empfiehlt außerdem der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. beschließt den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/27

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 176 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/410, Ziff. 7)<sup>41</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark,

<sup>41</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Bhutan, China, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kuba, Libyen, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Russische Föderation, Sri Lanka, Tadschikistan und Trinidad und Tobago.

Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamboodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Indonesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 66/27. Verhütung eines Wettbewerbs im Weltraum

Die Generalversammlung

in Anerkennung des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

bekräftigend dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

sowie in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper

unter Hinweis darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

<sup>42</sup> United Nations Treaty Series Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

in Bekräftigung der Ziffer 80 des Schlussdokuments der

ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. betont, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. fordert alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, auf, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. erklärt erneut, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. bittet die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2012 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. anerkennt in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. fordert die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, ausdrücklich auf die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateralen und multilateralen Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. beschließt den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/28

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 118 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>48</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat),

Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vin-



f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

4. stellt fest dass die Überprüfungskonferenzen in den Jahren 2000 und 2010 darin übereinstimmen, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

5. fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Überprüfungskonferenzen und ihrer Vorbereitungsausschüsse weiter zu verfolgen;

6. beschließt den Punkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren 1995, 2000 und 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/29

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen ohne Gegenstimme bei 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>56</sup>:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau,

(2000)<sup>58</sup>, Managua (200<sup>59</sup>), Genf (2002<sup>60</sup>), Bangkok (2003<sup>61</sup>), Zagreb (2005<sup>62</sup>), Genf (2006<sup>63</sup>), am Toten Meer (2007<sup>64</sup>) in Genf (2008<sup>65</sup>) und Genf (2010<sup>66</sup>) stattfanden, und auf die erstedurch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (200<sup>67</sup>)

3. betont wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena 2010-2014

4. fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf sowie unter Hinweis auf die vom 30. November bis dem 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens, auf der die internationale Gemeinschaft des Übereinkommens zu fördern;

5. bittet alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

mit Befriedigung feststellend, dass weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, sodass jetzt insgesamt einhundertsebenundfünfzig Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

6. fordert alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien erneut auf zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

dem Wunsch nachdruck verleihend, dass alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie eng geschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationsaustausch und andere Maßnahmen zu unterstützen;

mit Bedauern feststellend, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. bittet alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>56</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. fordert alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, es unverzüglich zu ratifizieren;

**RESOLUTION 66/30**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011,  
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412,  
Ziff. 70)<sup>71</sup>

Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2012 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

5. ermutigt die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung zu berücksichtigen;

6. erneuert ihre Einladungen die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den ent-

Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. beschließt den Punkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/32

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 48 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>81</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Zypern.

66/32. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

Die Generalversammlung

entschließt sich die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/10 vom 17. Dezember 2004, 59/11 vom 18. Dezember 2004, 60/1 vom 1. Dezember 2005, 60/2 vom 2. Dezember 2005, 60/3 vom 3. Dezember 2005, 60/4 vom 4. Dezember 2005, 60/5 vom 5. Dezember 2005, 60/6 vom 6. Dezember 2005, 60/7 vom 7. Dezember 2005, 60/8 vom 8. Dezember 2005, 60/9 vom 9. Dezember 2005, 60/10 vom 10. Dezember 2005, 60/11 vom 11. Dezember 2005, 60/12 vom 12. Dezember 2005, 60/13 vom 13. Dezember 2005, 60/14 vom 14. Dezember 2005, 60/15 vom 15. Dezember 2005, 60/16 vom 16. Dezember 2005, 60/17 vom 17. Dezember 2005, 60/18 vom 18. Dezember 2005, 60/19 vom 19. Dezember 2005, 60/20 vom 20. Dezember 2005, 60/21 vom 21. Dezember 2005, 60/22 vom 22. Dezember 2005, 60/23 vom 23. Dezember 2005, 60/24 vom 24. Dezember 2005, 60/25 vom 25. Dezember 2005, 60/26 vom 26. Dezember 2005, 60/27 vom 27. Dezember 2005, 60/28 vom 28. Dezember 2005, 60/29 vom 29. Dezember 2005, 60/30 vom 30. Dezember 2005, 60/31 vom 31. Dezember 2005, 60/32 vom 1. Januar 2006, 60/33 vom 2. Januar 2006, 60/34 vom 3. Januar 2006, 60/35 vom 4. Januar 2006, 60/36 vom 5. Januar 2006, 60/37 vom 6. Januar 2006, 60/38 vom 7. Januar 2006, 60/39 vom 8. Januar 2006, 60/40 vom 9. Januar 2006, 60/41 vom 10. Januar 2006, 60/42 vom 11. Januar 2006, 60/43 vom 12. Januar 2006, 60/44 vom 13. Januar 2006, 60/45 vom 14. Januar 2006, 60/46 vom 15. Januar 2006, 60/47 vom 16. Januar 2006, 60/48 vom 17. Januar 2006, 60/49 vom 18. Januar 2006, 60/50 vom 19. Januar 2006, 60/51 vom 20. Januar 2006, 60/52 vom 21. Januar 2006, 60/53 vom 22. Januar 2006, 60/54 vom 23. Januar 2006, 60/55 vom 24. Januar 2006, 60/56 vom 25. Januar 2006, 60/57 vom 26. Januar 2006, 60/58 vom 27. Januar 2006, 60/59 vom 28. Januar 2006, 60/60 vom 29. Januar 2006, 60/61 vom 30. Januar 2006, 60/62 vom 31. Januar 2006, 60/63 vom 1. Februar 2006, 60/64 vom 2. Februar 2006, 60/65 vom 3. Februar 2006, 60/66 vom 4. Februar 2006, 60/67 vom 5. Februar 2006, 60/68 vom 6. Februar 2006, 60/69 vom 7. Februar 2006, 60/70 vom 8. Februar 2006, 60/71 vom 9. Februar 2006, 60/72 vom 10. Februar 2006, 60/73 vom 11. Februar 2006, 60/74 vom 12. Februar 2006, 60/75 vom 13. Februar 2006, 60/76 vom 14. Februar 2006, 60/77 vom 15. Februar 2006, 60/78 vom 16. Februar 2006, 60/79 vom 17. Februar 2006, 60/80 vom 18. Februar 2006, 60/81 vom 19. Februar 2006, 60/82 vom 20. Februar 2006, 60/83 vom 21. Februar 2006, 60/84 vom 22. Februar 2006, 60/85 vom 23. Februar 2006, 60/86 vom 24. Februar 2006, 60/87 vom 25. Februar 2006, 60/88 vom 26. Februar 2006, 60/89 vom 27. Februar 2006, 60/90 vom 28. Februar 2006, 60/91 vom 29. Februar 2006, 60/92 vom 1. März 2006, 60/93 vom 2. März 2006, 60/94 vom 3. März 2006, 60/95 vom 4. März 2006, 60/96 vom 5. März 2006, 60/97 vom 6. März 2006, 60/98 vom 7. März 2006, 60/99 vom 8. März 2006, 60/100 vom 9. März 2006, 60/101 vom 10. März 2006, 60/102 vom 11. März 2006, 60/103 vom 12. März 2006, 60/104 vom 13. März 2006, 60/105 vom 14. März 2006, 60/106 vom 15. März 2006, 60/107 vom 16. März 2006, 60/108 vom 17. März 2006, 60/109 vom 18. März 2006, 60/110 vom 19. März 2006, 60/111 vom 20. März 2006, 60/112 vom 21. März 2006, 60/113 vom 22. März 2006, 60/114 vom 23. März 2006, 60/115 vom 24. März 2006, 60/116 vom 25. März 2006, 60/117 vom 26. März 2006, 60/118 vom 27. März 2006, 60/119 vom 28. März 2006, 60/120 vom 29. März 2006, 60/121 vom 30. März 2006, 60/122 vom 31. März 2006, 60/123 vom 1. April 2006, 60/124 vom 2. April 2006, 60/125 vom 3. April 2006, 60/126 vom 4. April 2006, 60/127 vom 5. April 2006, 60/128 vom 6. April 2006, 60/129 vom 7. April 2006, 60/130 vom 8. April 2006, 60/131 vom 9. April 2006, 60/132 vom 10. April 2006, 60/133 vom 11. April 2006, 60/134 vom 12. April 2006, 60/135 vom 13. April 2006, 60/136 vom 14. April 2006, 60/137 vom 15. April 2006, 60/138 vom 16. April 2006, 60/139 vom 17. April 2006, 60/140 vom 18. April 2006, 60/141 vom 19. April 2006, 60/142 vom 20. April 2006, 60/143 vom 21. April 2006, 60/144 vom 22. April 2006, 60/145 vom 23. April 2006, 60/146 vom 24. April 2006, 60/147 vom 25. April 2006, 60/148 vom 26. April 2006, 60/149 vom 27. April 2006, 60/150 vom 28. April 2006, 60/151 vom 29. April 2006, 60/152 vom 30. April 2006, 60/153 vom 1. Mai 2006, 60/154 vom 2. Mai 2006, 60/155 vom 3. Mai 2006, 60/156 vom 4. Mai 2006, 60/157 vom 5. Mai 2006, 60/158 vom 6. Mai 2006, 60/159 vom 7. Mai 2006, 60/160 vom 8. Mai 2006, 60/161 vom 9. Mai 2006, 60/162 vom 10. Mai 2006, 60/163 vom 11. Mai 2006, 60/164 vom 12. Mai 2006, 60/165 vom 13. Mai 2006, 60/166 vom 14. Mai 2006, 60/167 vom 15. Mai 2006, 60/168 vom 16. Mai 2006, 60/169 vom 17. Mai 2006, 60/170 vom 18. Mai 2006, 60/171 vom 19. Mai 2006, 60/172 vom 20. Mai 2006, 60/173 vom 21. Mai 2006, 60/174 vom 22. Mai 2006, 60/175 vom 23. Mai 2006, 60/176 vom 24. Mai 2006, 60/177 vom 25. Mai 2006, 60/178 vom 26. Mai 2006, 60/179 vom 27. Mai 2006, 60/180 vom 28. Mai 2006, 60/181 vom 29. Mai 2006, 60/182 vom 30. Mai 2006, 60/183 vom 31. Mai 2006, 60/184 vom 1. Juni 2006, 60/185 vom 2. Juni 2006, 60/186 vom 3. Juni 2006, 60/187 vom 4. Juni 2006, 60/188 vom 5. Juni 2006, 60/189 vom 6. Juni 2006, 60/190 vom 7. Juni 2006, 60/191 vom 8. Juni 2006, 60/192 vom 9. Juni 2006, 60/193 vom 10. Juni 2006, 60/194 vom 11. Juni 2006, 60/195 vom 12. Juni 2006, 60/196 vom 13. Juni 2006, 60/197 vom 14. Juni 2006, 60/198 vom 15. Juni 2006, 60/199 vom 16. Juni 2006, 60/200 vom 17. Juni 2006, 60/201 vom 18. Juni 2006, 60/202 vom 19. Juni 2006, 60/203 vom 20. Juni 2006, 60/204 vom 21. Juni 2006, 60/205 vom 22. Juni 2006, 60/206 vom 23. Juni 2006, 60/207 vom 24. Juni 2006, 60/208 vom 25. Juni 2006, 60/209 vom 26. Juni 2006, 60/210 vom 27. Juni 2006, 60/211 vom 28. Juni 2006, 60/212 vom 29. Juni 2006, 60/213 vom 30. Juni 2006, 60/214 vom 1. Juli 2006, 60/215 vom 2. Juli 2006, 60/216 vom 3. Juli 2006, 60/217 vom 4. Juli 2006, 60/218 vom 5. Juli 2006, 60/219 vom 6. Juli 2006, 60/220 vom 7. Juli 2006, 60/221 vom 8. Juli 2006, 60/222 vom 9. Juli 2006, 60/223 vom 10. Juli 2006, 60/224 vom 11. Juli 2006, 60/225 vom 12. Juli 2006, 60/226 vom 13. Juli 2006, 60/227 vom 14. Juli 2006, 60/228 vom 15. Juli 2006, 60/229 vom 16. Juli 2006, 60/230 vom 17. Juli 2006, 60/231 vom 18. Juli 2006, 60/232 vom 19. Juli 2006, 60/233 vom 20. Juli 2006, 60/234 vom 21. Juli 2006, 60/235 vom 22. Juli 2006, 60/236 vom 23. Juli 2006, 60/237 vom 24. Juli 2006, 60/238 vom 25. Juli 2006, 60/239 vom 26. Juli 2006, 60/240 vom 27. Juli 2006, 60/241 vom 28. Juli 2006, 60/242 vom 29. Juli 2006, 60/243 vom 30. Juli 2006, 60/244 vom 31. Juli 2006, 60/245 vom 1. August 2006, 60/246 vom 2. August 2006, 60/247 vom 3. August 2006, 60/248 vom 4. August 2006, 60/249 vom 5. August 2006, 60/250 vom 6. August 2006, 60/251 vom 7. August 2006, 60/252 vom 8. August 2006, 60/253 vom 9. August 2006, 60/254 vom 10. August 2006, 60/255 vom 11. August 2006, 60/256 vom 12. August 2006, 60/257 vom 13. August 2006, 60/258 vom 14. August 2006, 60/259 vom 15. August 2006, 60/260 vom 16. August 2006, 60/261 vom 17. August 2006, 60/262 vom 18. August 2006, 60/263 vom 19. August 2006, 60/264 vom 20. August 2006, 60/265 vom 21. August 2006, 60/266 vom 22. August 2006, 60/267 vom 23. August 2006, 60/268 vom 24. August 2006, 60/269 vom 25. August 2006, 60/270 vom 26. August 2006, 60/271 vom 27. August 2006, 60/272 vom 28. August 2006, 60/273 vom 29. August 2006, 60/274 vom 30. August 2006, 60/275 vom 31. August 2006, 60/276 vom 1. September 2006, 60/277 vom 2. September 2006, 60/278 vom 3. September 2006, 60/279 vom 4. September 2006, 60/280 vom 5. September 2006, 60/281 vom 6. September 2006, 60/282 vom 7. September 2006, 60/283 vom 8. September 2006, 60/284 vom 9. September 2006, 60/285 vom 10. September 2006, 60/286 vom 11. September 2006, 60/287 vom 12. September 2006, 60/288 vom 13. September 2006, 60/289 vom 14. September 2006, 60/290 vom 15. September 2006, 60/291 vom 16. September 2006, 60/292 vom 17. September 2006, 60/293 vom 18. September 2006, 60/294 vom 19. September 2006, 60/295 vom 20. September 2006, 60/296 vom 21. September 2006, 60/297 vom 22. September 2006, 60/298 vom 23. September 2006, 60/299 vom 24. September 2006, 60/300 vom 25. September 2006, 60/301 vom 26. September 2006, 60/302 vom 27. September 2006, 60/303 vom 28. September 2006, 60/304 vom 29. September 2006, 60/305 vom 30. September 2006, 60/306 vom 1. Oktober 2006, 60/307 vom 2. Oktober 2006, 60/308 vom 3. Oktober 2006, 60/309 vom 4. Oktober 2006, 60/310 vom 5. Oktober 2006, 60/311 vom 6. Oktober 2006, 60/312 vom 7. Oktober 2006, 60/313 vom 8. Oktober 2006, 60/314 vom 9. Oktober 2006, 60/315 vom 10. Oktober 2006, 60/316 vom 11. Oktober 2006, 60/317 vom 12. Oktober 2006, 60/318 vom 13. Oktober 2006, 60/319 vom 14. Oktober 2006, 60/320 vom 15. Oktober 2006, 60/321 vom 16. Oktober 2006, 60/322 vom 17. Oktober 2006, 60/323 vom 18. Oktober 2006, 60/324 vom 19. Oktober 2006, 60/325 vom 20. Oktober 2006, 60/326 vom 21. Oktober 2006, 60/327 vom 22. Oktober 2006, 60/328 vom 23. Oktober 2006, 60/329 vom 24. Oktober 2006, 60/330 vom 25. Oktober 2006, 60/331 vom 26. Oktober 2006, 60/332 vom 27. Oktober 2006, 60/333 vom 28. Oktober 2006, 60/334 vom 29. Oktober 2006, 60/335 vom 30. Oktober 2006, 60/336 vom 31. Oktober 2006, 60/337 vom 1. November 2006, 60/338 vom 2. November 2006, 60/339 vom 3. November 2006, 60/340 vom 4. November 2006, 60/341 vom 5. November 2006, 60/342 vom 6. November 2006, 60/343 vom 7. November 2006, 60/344 vom 8. November 2006, 60/345 vom 9. November 2006, 60/346 vom 10. November 2006, 60/347 vom 11. November 2006, 60/348 vom 12. November 2006, 60/349 vom 13. November 2006, 60/350 vom 14. November 2006, 60/351 vom 15. November 2006, 60/352 vom 16. November 2006, 60/353 vom 17. November 2006, 60/354 vom 18. November 2006, 60/355 vom 19. November 2006, 60/356 vom 20. November 2006, 60/357 vom 21. November 2006, 60/358 vom 22. November 2006, 60/359 vom 23. November 2006, 60/360 vom 24. November 2006, 60/361 vom 25. November 2006, 60/362 vom 26. November 2006, 60/363 vom 27. November 2006, 60/364 vom 28. November 2006, 60/365 vom 29. November 2006, 60/366 vom 30. November 2006, 60/367 vom 1. Dezember 2006, 60/368 vom 2. Dezember 2006, 60/369 vom 3. Dezember 2006, 60/370 vom 4. Dezember 2006, 60/371 vom 5. Dezember 2006, 60/372 vom 6. Dezember 2006, 60/373 vom 7. Dezember 2006, 60/374 vom 8. Dezember 2006, 60/375 vom 9. Dezember 2006, 60/376 vom 10. Dezember 2006, 60/377 vom 11. Dezember 2006, 60/378 vom 12. Dezember 2006, 60/379 vom 13. Dezember 2006, 60/380 vom 14. Dezember 2006, 60/381 vom 15. Dezember 2006, 60/382 vom 16. Dezember 2006, 60/383 vom 17. Dezember 2006, 60/384 vom 18. Dezember 2006, 60/385 vom 19. Dezember 2006, 60/386 vom 20. Dezember 2006, 60/387 vom 21. Dezember 2006, 60/388 vom 22. Dezember 2006, 60/389 vom 23. Dezember 2006, 60/390 vom 24. Dezember 2006, 60/391 vom 25. Dezember 2006, 60/392 vom 26. Dezember 2006, 60/393 vom 27. Dezember 2006, 60/394 vom 28. Dezember 2006, 60/395 vom 29. Dezember 2006, 60/396 vom 30. Dezember 2006, 60/397 vom 31. Dezember 2006.

sich dessen bewussten Fortschritten auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

anerkennend dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

sowie anerkennend dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

in der Erwägung dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Wege geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

betonend dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

besorgt über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihrer Sicherheitsbelange ergreifen,

feststellend dass die vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene fünfzehnte Gip-

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbi-

**RESOLUTION 66/34**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011,  
ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412,

fentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

unter Hinweis auf den Bericht der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten

1. würdigt die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. ermutigt

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmen, dass seit der Verabschiedung der Resolution 63/48 vom 2. Dezember 2008 vier weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr einhundertachtundachtzig beträgt,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der zweiten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (im Folgenden „zweite Überprüfungskonferenz“, einschließlich des Konsensschlussberichts in dem auf alle Aspekte des Übereinkommens eingegangen wurde und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgegeben wurden,

betonend dass die zweite Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen elf Jahre nach seinem Inkrafttreten nach wie vor eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet,

1. betont dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von grundlegender Bedeutung ist, anerkennt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans zur Erreichung der Universalität des Übereinkommens und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. unterstreicht dass die Durchführung des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb oder der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. betont wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Produktionseinrichtungen für chemische Waffen oder Einrichtungen für die Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen deklariert haben sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

4. bekräftigt die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, chemische Waffen zu zerstören und Produktionseinrichtungen für chemische Waffen innerhalb

der im Übereinkommen vorgesehenen Fristen zu zerstören oder umzuwidmen;

5. betont dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, namentlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen in dem weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

6. stellt fest dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

7. betont welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

8. fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens nachdrücklich auf ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

9. begrüßt die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, und fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen;

10. unterstreicht die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens

beit zu friedlichen Zwecken im Bereich ihrer Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu fördern sowie die Bedeutung, die dieser Zusammenarbeit und ihrem Beitrag zur Förderung des Übereinkommens als Ganzes zukommt;

13. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen betreffend die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, sowie als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

14. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

15. beschließt den Punkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/36

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>104</sup>.

#### 66/36. Regionale Abrüstung

##### Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004

5. unterstützt und befürwortet die Anstrengungen, 66/37. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. beschließt den Punkt „Regionale Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/37

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>107</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Indien.

Enthaltungen: Bhutan, Russische Föderation.

#### Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 10. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007, 63/44 vom 2. Dezember 2008, 64/42 vom 2. Dezember 2009 und 65/46 vom 8. Dezember 2010,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

überzeugt dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewusst dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein soll,

in dem Wunsch übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse den Initiativen Kenntnisnehmend die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasien,

Überraschungsangriffs zu vermeiden und eine Aggression zu vermeiden,

1. beschließt die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. ersucht die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen

4. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. fordert die Staaten nachdrücklich auf, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. betont, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. befürwortet die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. beschließt den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/39

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 156 Stimmen ohne Gegenstimme bei 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>111</sup>:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Aus-

tralien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Keine.  
Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

#### 66/39. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung

##### Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom

zur Förderung der Transparenz militärischen Angelegenheiten darstellt,

die zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register begrüßend die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2009 und 2010<sup>14</sup> enthalten,

sowie die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen begrüßend Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und ihre diesbezügliche Politik bereitzustellen,

ferner begrüßend dass einige Mitgliedstaaten Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

feststellend dass in der Abrüstungskonferenz in den Jahren 2010 und 2011 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend dass die Berichterstattung an das Register in den vergangenen zwei Jahren zurückgegangen ist,

betonend dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. bekräftigt ihre Entschlossenheit die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen<sup>12</sup>, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 vorgesehen, sicherzustellen;

2. fordert die Mitgliedstaaten auf, dem Generalsekretär im Hinblick auf die Herbeiführung der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, gegebenenfalls auch Fehlanzeigen, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003<sup>17</sup>, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006 und der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009<sup>8</sup>;

3. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

4. bittet die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, außerdem anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars<sup>20</sup> oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

5. bekräftigt ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2012 im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der einschlägigen Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der

besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subre-

in Bekräftigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten  
des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei  
der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Un-

wendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen;

5. begrüßt die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der konkreten Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten na

Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur nuklearen Abrüstung beitragen können;

e) das berechnigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten daran, den Grad der Einzelbereitschaft von Kernwaffen-

---



vember 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

feststellend dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft getreten ist<sup>46</sup> und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

erfreut darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)<sup>47</sup> niedergelegt,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>45</sup> die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

anerkennt dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen jeweils

Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libyen, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien.

66/44. Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 L vom 16. Dezember 1993, 53/77 vom 4. Dezember 1998, 55/33 Y vom 20. November 2000, 56/24 J vom 29. November 2001, 57/80 vom 22. November 2002, 58/57 vom 8. Dezember 2003, 59/81 vom 3. Dezember 2004, 64/29 vom 2. Dezember 2009 und 65/65 vom 8. Dezember 2010 zum Thema des Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper,

sowie unter Hinweis auf das Dokument CD/1299 vom 24. März 1995, in dem sich alle Mitglieder der Abrüstungskonferenz auf das Mandat zur Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper einigten und nach dem es den Delegationen freisteht, während der Verhandlungen jede der in dem Dokument genannten Fragen im Hinblick auf ihre Prüfung zur Sprache zu bringen,

ferner unter Hinweis auf die Unterstützung für die Abrüstungskonferenz, die der Sicherheitsrat auf seinem am 24. September 2009 abgehaltenen Gipfeltreffen über nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen bekräftigte,

überzeugt dass ein nichtdiskriminierender, multilateral und international und wirksam verifizierbarer Vertrag, der die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verbietet maßgeblich zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen beitragen würde,

anerkennend wie wichtig es ist, Fortschritte in allen Fragen zu erzielen, die in dem von der Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 im Konsens verabschiedeten Beschluss CD/1864 genannt sind,

davon Kenntnis nehmend dass China, Frankreich, die Russische Föderation, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika auf dem am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris abgehaltenen Treffen ihre Entschlossenheit bekundet haben, gemeinsam mit den in Betracht kommenden Parteien erneute Anstrengungen zu unternehmen, um in der Abrüstungskonferenz möglichst bald einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper herbeizuführen,

mit Enttäuschung über den jahrelangen Stillstand in der Abrüstungskonferenz, der sie daran gehindert hat, ihr Mandat als das weltweit einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zu erfüllen,

1. fordert die Abrüstungskonferenz nachdrücklich auf, Anfang 2012 ein umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen, das die sofortige Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf Grundlage des Dokuments CD/1299 und des darin enthaltenen Mandats beinhaltet;

2. trifft den Beschluss auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Optionen für die Aushandlung eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu prüfen, falls es der Abrüstungskonferenz bis zum Ende ihrer Tagung 2012 nicht gelingt, ein umfassendes Arbeitsprogramm zu vereinbaren und durchzuführen;

3. legt den interessierten Mitgliedstaaten nahe, unbedingt ihre jeweiligen Positionen in den künftigen Verhandlungen über einen solchen Vertrag, sowohl innerhalb als auch am Rande der Abrüstungskonferenz weiter anzustrengen zugunsten der Aufnahme von Verhandlungen zu unternehmen, namentlich durch Treffen mit Wissenschaftsexperten zu den verschiedenen technischen Aspekten des Vertrags, und dabei den bei der Internationalen Atomenergie-Organisation und gegebenenfalls bei anderen einschlägigen Organen vorhandenen Sachverstand zu nutzen;

4. beschließt den Punkt „Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/45

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>148</sup>:

Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkinaso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Mosambik, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Demokratische Volksrepublik Korea.

Enthaltungen: Arabische Republik Syrien, Brasilien, China, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Mauritius, Myanmar, Pakistan.

#### 66/45. Geeintes Vorgehen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen

##### Die Generalversammlung

daran erinnernd dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang beständig, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

feststellend dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/72 vom 8. Dezember 2010,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, einen Atomkrieg und Nuklearterrorismus zu vermeiden,

erneut erklärend dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

sowie bekräftigend dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für ~~die~~ ~~das~~ ~~a~~ ~~(änd0-.7Vänd0-.1Le Volk)2 1~~



staaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären und beizubehalten;

10. fordert die Kernwaffenstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und begrüßt gleichzeitig die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

11. fordert die Kernwaffenstaaten außerdem auf, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

12. anerkennt das berechnete Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten, erinnert unter Verweis auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

13. befürwortet die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999 im Einklang stehen, und erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden;

14. fordert alle Staaten auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

15. betont wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherungsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht geschlossen und

und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Palau, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Andorra, Armenien, Australien, Belarus, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Norwegen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Tadschikistan, Usbekistan, Zypern.

66/46. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom

sende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und

ter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

hervorhebend wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde

unter Begrüßung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Aktionsprogramms und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

hervorhebend wie wichtig die anhaltende und vollständige Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das internationale Rückverfolgungsinstrument) ist,

unter Hinweis auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

unterstreichend

---

zu in der Lage sind, als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

17. betont, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

18. ermutigt die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

19. erkennt an, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

20. ermutigt die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

21. ermutigt die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

22. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. beschließt den Punkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 66/48

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>182</sup>:

sowie in Anbetracht dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

betonend dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

in dem Bewusstsein dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbe-

sachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische

Abrüstungsübereinkünfte und andere vereinbarte Verpflichtungen einzuhalten, und diejenigen, die diese Übereinkünfte nicht einhalten, auf eine Weise dafür zur Rechenschaft zu ziehen;

8. fordert diejenigen Staaten, die ihre jeweiligen Verpflichtungen und Zusagen derzeit nicht einhalten, drücklich auf, eine strategische Entscheidung zugunsten der erneuten Einhaltung zu treffen;

9. ermutigt alle Staaten, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, ihrem jeweiligen Mandat entsprechend Maßnahmen im Einklang mit der Charta zu ergreifen, um zu verhindern, dass Staaten aufgrund der Nichteinhaltung ihrer bestehenden Nichtverbreitungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsverpflichtungen der internationalen Sicherheit und Stabilität Schaden zufügen;

10. beschließt den Punkt „Einhaltung der Übereinkünfte und Verpflichtungen auf dem Gebiet der Nichtverbreitung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde, unter Hinweis darauf, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearer terroristischer Handlungen<sup>90</sup> am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>91</sup> im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm El-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>182</sup> für Maßnahmen zur Verhinderung

des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die

#### RESOLUTION 66/50

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff. 70)<sup>189</sup>.

66/50. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/62 vom 8. Dezember 2010,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

sowie Kenntnis nehmen von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.<sup>195</sup> und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006,<sup>196</sup>

RESOLUTION 66/51

ferner Kenntnis nehmen von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 65/62 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs,<sup>197</sup> Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 117 Stimmen bei 45 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/412, Ziff.70)<sup>198</sup>:

in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

betonend dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägerysteme erwerben;

2. appelliert an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, innerstaatliche Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägerysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. legt den Mitgliedstaaten nahe untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich innerstaatlicher Maßnahmen, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

Dagegen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Enthaltungen: Armenien, Belarus, Indien, Irland, Japan, Kirgisistan, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Usbekistan.

<sup>195</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>196</sup> Resolution 60/288.

<sup>197</sup> A/66/115 und Add.1.

<sup>198</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kongo, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Philippinen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

66/51. Nukleare Abrüstung

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008, 64/53 vom 2. Dezember 2009 und 65/56 vom 8. Dezember 2010 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

eingedenk dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

in der Erkenntnis, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der gefordert wird, dringend Übereinkünfte über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen auszuhandeln und ein umfassendes Stufenprogramm, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme zu erstellen, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Bekräftigung der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>202</sup> dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>203</sup>,

betonend wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten dreizehn Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sind

in Anerkennung

---

waffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. erkennt an, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. bekräftigt, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. begrüßt und befürwortet die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken eingegangenen Vereinbarungen oder Abmachungen neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, darunter die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der geografischen Weiterverbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. begrüßt die laufenden Anstrengungen zwischen den Mitgliedstaaten des Verbandes Südostasiatischer Nationen und den Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasiens baldmöglichst zu unterzeichnen;

5. erkennt an, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu be-

16. fordert die sofortige Aufnahme von Verhandlun-

ten der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

begrüßend dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>225</sup> verabschiedet wurde,

sowie unter Begrüßung der von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. bis 24. Juni 2011 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenz über nukleare Sicherheit und ihres Ergebnisses, der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit<sup>226</sup>, sowie des Aktionsplans für nukleare Sicherheit, der von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünf- und fünfzigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde<sup>227</sup>

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 22. September 2011 in New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung,

mit Befriedigung feststellend dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

feststellend dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

in dem Wunsch die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>228</sup> zu fördern,

1. nimmt Kenntnis von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht<sup>229</sup>;

2.

66/53. Regionalzentren der Vereinten Nationen für  
Frieden und Abrüstung

einten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in  
Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,  
sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/37 F vom  
9. Dezember

3. dankt für die politische Unterstützung und die finanziellen Beiträge, die das Regionalzentrum erhalten hat und die für seinen Fortbestand unabdingbar sind;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der lateinamerikanischen und karibischen Region,

Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>247</sup>,

eingedenk der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktsachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>248</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

betonend dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die enge Zusammenarbeit begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

mit Interesse davon Kenntnis nehmend dass sich der Ständige beratende Ausschuss zunehmend mit Fragen der menschlichen Sicherheit, darunter dem Menschenhandel und insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, befasst, die im Hinblick auf Frieden, Stabilität und Konfliktprävention auf subregionaler Ebene wichtig sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die Aktivitäten der Widerstandsbewegung des Herrn und die zunehmenden Fälle von Seeräuberei im Golf von Guinea, immer mehr auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralafrika auswirken,

die Auffassung vertretend dass es dringend zu verhindern gilt, dass als mögliche Folge des Konflikts in Libyen illegale Waffen und Söldner in die Nachbarländer in der zentralafrikanischen Region gelangen,

1. bekräftigt ihre Unterstützung für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und

11. ersucht den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet anzugehen;

12. ersucht den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

13. erinnert die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)<sup>251</sup> am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

14. fordert die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen ausdrücklich auf die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

15. fordert die Mitgliedstaaten des Ständigen beraten-

darunter die am 2. und Dezember 2010 auf der Insel Jeju (Republik Korea) und vom 27. bis 29. Juli 2011 in Matsumoto (Japan) abgehaltenen Konferenzen, eine am 20. und 21. Januar 2011 in Beijing abgehaltene regionale Arbeitstagung über die Stärkung der Fähigkeit der Medien zur Förderung der Abrüstung und ein vom 16. bis 18. März 2011 in Katmandu abgehaltenes Regionalseminar über die Verhütung bewaffneter Gewalt,

anerkennend dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. bringt ihre Befriedigung über die Aktivitäten zum Ausdruck die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Aktivitäten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Tätigkeitsprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. spricht der Regierung Nepals ihren Dank dafür aus dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. spricht dem Generalsekretär und dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen ihre Anerkennung dafür aus dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. appelliert an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Tätigkeitsprogramms des Zentrums zu leisten;

5. bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für

eingedenkendes Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen

ter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen zweihundertsten Sitzung verabschiedete,

unter Hinweis auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste<sup>258</sup> und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfesuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>260</sup>,

2. begrüßt es, dass die Tätigkeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit eine kontinentale Dimension hat,

3. begrüßt außerdem, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union und die subregionalen Organisationen durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;

4. begrüßt ferner den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und bei dem laufenden Prozess zur Herbeiführung einer gemeinsamen afrikanischen Position in Bezug auf den vorgeschlagenen Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernenergiekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>261</sup>;

5. nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den konkreten Leistungen und Erfolgen des Regionalzentrums auf regio-

6. nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis vom Beitrag, den das Regionalzentrum in einer Reihe afrikanischer Länder zur einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und zu den interinstitutionellen Mechanismen der Vereinten Nationen leistet, namentlich zu dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, den gemeinsamen Landesbewertungen und den Strategiedokumenten zur Armutsbekämpfung;

7. fordert alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen nachdrücklich auf, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Aktivitäten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

8. fordert insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union nachdrücklich auf, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss<sup>258</sup> freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

9. ersucht den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen de

RESOLUTION 66/59

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/414, Ziff. 11)<sup>263</sup>.

66/59. Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>264</sup>,

in der Überzeugung, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

anerkennt, dass der Präsident der Generalversammlung und der Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie

6. erkennt an wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind;

7. ersucht den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

8. ersucht die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. beschließt den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/60

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/414, Ziff. 11)<sup>266</sup>.

#### 66/60. Bericht der Abrüstungskommission

##### Die Generalversammlung

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission<sup>267</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 B vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007, 63/83 vom 2. Dezember 2008, 64/65 vom 2. Dezember 2009 und 65/86 vom 8. Dezember 2010,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>267</sup>;

2. bekräftigt die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Abrüstungskommission;

3. erinnert an ihre Resolution 61/98, mit der sie zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission beschloss;

4. bekräftigt das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. bekräftigt außerdem, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. ersucht die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>268</sup> erteilten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments<sup>269</sup> und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission<sup>269</sup>“

7. empfiehlt der Abrüstungskommission, verstärkt Konsultationen zu führen, um im Einklang mit Beschluss 52/492 vor Beginn ihrer Arbeitstagung 2012 eine Einigung über die Punkte auf ihrer Tagesordnung herbeizuführen;

8. ersucht die Abrüstungskommission, im Jahr 2012 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 2. bis 20. April, und der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen;

9. ersucht den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz zusammen mit allen Abrüstungsfrage betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. ersucht den Generalsekretär, außerdem sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. beschließt den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

<sup>266</sup> Der in dem Bericht empfohlene Entwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Irak (im Namen der Mitglieder des erweiterten Vorstands der Abrüstungskommission).

Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 42A/66/42).

RESOLUTION 66/61

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in

mit Befriedigung feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>274</sup> und die über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die Schlussdokumente<sup>278</sup> betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Beitritt aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist; dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Mit-

einbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von aus freien Stücken eingegangenen Vereinbarungen der Staaten der Region und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,

besorgt über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

betonend wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen von insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

feststellend, dass einhundertzweiundachtzig Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unterzeichnet haben,

1. begrüßt die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat

2. bekräftigt wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>274</sup> ist; und unterstellt alle seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels über den Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. fordert diesen Staat auf, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten den Sicherungsmaßnahmen nicht unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen

4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. beschließt den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/62

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/416, Ziff. 8)<sup>279</sup>.

66/62. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung unter Hinweis auf ihre Resolution 65/89 vom 8. Dezember 2010.

sung<sup>282</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschrän-

Ausgleichs zwischen militärischen und humanitären Erwägungen auf der vierten Überprüfungskonferenz im November 2011 weiter behandelt werden wird;

11. begrüßt ferner die von den Vertragsstaaten des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V) eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der ersten und zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeiten<sup>287</sup> einzusetzen, und begrüßt außerdem die Abhaltung der Sachverständigentagung der Hohen Vertragsparteien des Protokolls vom 6. bis 8. April 2011 in Genf, die einen Mechanismus für Konsultation und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten darstellt;

12. nimmt Kenntnis von dem Beschluss der zehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II, eine informelle offene Sachverständigengruppe einzusetzen<sup>288</sup>, und begrüßt es, dass die Sachverständigengruppe der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II am 4. und 5. April 2011 in Genf ihre dritte Tagung abhielt, um Informationen über nationale Praktiken und Erfahrungen auszutauschen und die Durchführung des Protokolls zu bewerten;

13. stellt außerdem fest, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

14. ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die vom 14. bis 25. November 2011

in Anbetracht dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

sowie in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

ferner in Anbetracht dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeerländer verbessern können,

erneut erklärend dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze

und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. beschließt den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/64

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 175 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/418, Ziff. 7)<sup>294</sup>:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra,

internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

sowie unter Begrüßung der auf der Ministertagung am 23. September 2010 in New York verabschiedeten Gemeinsamen Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>296</sup>

unter Hinweis auf die Schlusserklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 23. September 2011 in New York abgehaltenen siebenten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet<sup>297</sup> und feststellend, dass sich die Aussichten auf eine Ratifikation in mehreren Anlage-2-Ländern verbessert haben,

1. betont wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>298</sup> ohne Verzögerung und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. begrüßt die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. unterstreicht dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. fordert alle Staaten nachdrücklich auf weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unterlassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betonen, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. erinnert an die Resolutionen des Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, betont, wie wichtig ihre Durchführung ist, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechsparteien-Gespräche;

6. fordert alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, nachdrücklich auf ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. fordert alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, nachdrücklich auf den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. begrüßt, dass der Vertrag seit ihrer Vorläuferresolution zu dem Thema von Ghana und Guinea ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. begrüßt es außerdem, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für sein Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. fordert alle Staaten nachdrücklich auf sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags Bericht über die Maßnahmen zu erlassen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität gehen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsverfahren gewährt werden kann, und wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und einen Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

12. beschließt den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 66/65

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/419, Ziff. 8)<sup>299</sup>.

66/65. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung

waffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen einhundertfünfundsechzig Vertragsstaaten angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlussklärung der dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vereinbart wurde, und dem Generalsekretär die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

es begrüßend dass in der Schlussklärung der vierten Überprüfungskonferenz erneuert wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

unter Hinweis auf den auf der sechsten Überprüfungskonferenz gefassten Beschluss, ab 2007 bis zur spätestens Ende 2011 abzuhaltenden siebenten Überprüfungskonferenz jährlich vier einwöchige Tagungen der Vertragsstaaten sowie eine einwöchige Sachverständigentagung zur Vorbereitung jeder Tagung der Vertragsstaaten abzuhalten

1. stellt mit Zufriedenheit fest dass zwei weitere Staaten dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen beigetreten sind, fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, erneut auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen;

2. begrüßt

RESOLUTION 66/66

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/420, Ziff. 11)<sup>304</sup>.

66/66. Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

Die Generalversammlung

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/93 vom 8. Dezember 2010,

betonend wie wichtig die Abrüstung für die Stärkung der globalen Sicherheit und die Förderung der internationalen Stabilität ist,

in der Erkenntnis, dass sich der politische Wille zur Förderung der Abrüstungsagenda in den letzten Jahren verstärkt hat und dass das internationale politische Klima für die Förderung der multilateralen Abrüstung und für Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer Welt ohne Kernwaffen günstig ist,

in Bekräftigung der Wichtigkeit des Multilateralismus bei Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung,

eingedenk dessen, welche Bedeutung der Abrüstungskonferenz als dem einzigen multilateralen Forum für Abrüstungsverhandlungen nach wie vor zukommt, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung erklärt wurde,

unter Hinweis auf die von der Abrüstungskonferenz in der Vergangenheit erreichten Erfolge bei der Aushandlung von Übereinkünften auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über den derzeitigen Zustand des Abrüstungsmechanismus, namentlich darüber, dass in der Abrüstungskonferenz seit mehr als zehn Jahren keine Fortschritte erzielt worden sind, und betonend, dass es größerer Anstrengungen und Flexibilität bedarf, um die multilateralen Abrüstungsverhandlungen voranzubringen,

unter Begrüßung der Bemühungen von Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und unter Hinweis auf die Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das

Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen, die am 24. September 2010 in New York abgehalten wurde, und auf die Folge-Plenarsitzung der Generalversammlung vom 27. bis 29. Juli 2011,

mit Besorgnis feststellend, dass die Abrüstungskonferenz trotz aller Bemühungen auf ihrer Tagung 2011 kein Arbeitsprogramm verabschieden und durchführen konnte,

in Anerkennung des Beitrags der Zivilgesellschaft auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle,

eingedenk der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 11 in Kapitel IV betreffend die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung im Hinblick auf die Abrüstung,

1.